

AMHOF - Ergänzende Bedingungen für Selbstvermarkter und Ab-Hof-Verkäufer im Rahmen der AmHof-Versicherung - AHO006.18

Diese ergänzende Bedingung gilt für die Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasser.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle, die in Österreich eingetreten sind.

1. Versicherte Sachen

1.1. BETRIEBSEINRICHTUNG DER SELBSTVERMARKTUNG und des AB-HOF-VERKAUFES

Dazu gehören alle diesem Betriebsteil dienenden Einrichtungen. Dazu zählen insbesondere:

- a.) nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Geräte samt Zubehör (wie unter anderem Markisen und Sonnensegel);
- b.) Handmaschinen;
- c.) Werkzeuge;
- d.) KFZ-Anhänger (auch fahrbare Verkaufsanhänger) und deren Zubehör (wie unter anderem Markisen und Sonnensegel);
- e.) elektrische Anlagen (soweit diese nicht Gebäudebestandteil sind), wie
 - Kühl- oder Erhitzungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für die Steuerung;
 - Klima und Lüftungsanlagen;
 - Mess- und Wiegeeinrichtungen;
 - Verpackungsmaschinen.

Ausgeschlossen bleiben reine Verkaufszelte bzw. Verkaufspavillons.

1.2. WAREN UND VORRÄTE

Hiezu gehören sämtliche Vorräte an Rohstoffen, Heiz- und Brennstoffe, Betriebsstoffe (Diesel, Benzin), Öl und Schmiermittel, Futtermittel und landwirtschaftliche Naturprodukte, alle Arten von Lebens- und Genussmitteln, die für den Ab-Hof-Verkauf bzw. die Selbstvermarktung vorgesehen sind, sowie Verpackungsmaterial.

2. Versicherungswert

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ist Versicherungswert für versicherte

- a.) Betriebseinrichtung der NEUWERT
- b.) Waren und Vorräte die Kosten der WIEDERHERSTELLUNG oder WIEDERBESCHAFFUNG von Sachen gleicher Art und Güte.